



Sozialdienst katholischer Frauen e.V. Bamberg

Compliance-Bericht in Anlehnung an Arbeitshilfe Nr. 182, 3. Auflage 2014
"Soziale Einrichtungen in katholischer Trägerschaft und Aufsicht"
herausgegeben vom Sekretariat der
Deutschen Bischofskonferenz, Bonn

Statusbericht per 13.10.2025
(für das Geschäftsjahr 2024)

Auftraggeber

Sozialdienst Katholischer Frauen e.V. Bamberg
Geschäftsführerin
Frau Simone Stroppel
Schwarzenbergstr. 8
96050 Bamberg

Inhaltsverzeichnis

1. Auftragerteilung und Durchführung des Auftrages	2
1.1. Auftraggeber	2
1.2. Zweck des Berichtes	2
1.3. Arbeitshilfe Nr. 182 der deutschen Bischofskonferenz	2
1.4. Kirchliche Corporate Governance - Grundsätze guter Finanzwirtschaft in deutschen (Erz-)Bistümern	2
1.5. Definition von Compliance	3
1.6. Definition Compliance Management System	3
1.7. Zweckbestimmung und Grenzen von CMS	3
1.8. Grundelemente eines CMS benannt gemäß IDW PS980	4
1.9. Auftragsdurchführung	6
2. Berichterstattung und Schlussbemerkung	7

Anlagenverzeichnis

- Anlage 1 E-Mail vom 16.09.2025 zur Auftragserteilung
- Anlage 2 Auszug aus dem Vereinsregister vom 23.09.2025
- Anlage 3 Liste der Einrichtungen
- Anlage 4 Protokoll Mitgliederversammlung 17.10.2024 für Geschäftsjahr 2024
- Anlage 5 Protokolle Vorstandssitzungen 1 bis 6 / 2024

1. Auftragerteilung und Durchführung des Auftrages

1.1. Auftraggeber

Der Compliance-Bericht wurde mit E-Mail vom 16.09.2025 vom Vorstand des Sozialdienst Katholischer Frauen e.V. Bamberg beauftragt. Als Ansprechpartnerin im Unternehmen fungierte wie schon in den vergangenen Jahren die Geschäftsführerin Frau Simone Stroppel.

1.2. Zweck des Berichtes

Der Zweck des Berichtes ist es, Aussagen über die Umsetzung von geeigneten Aufsichtsstrukturen zu treffen. Darüber hinaus soll die werteorientierte Unternehmensführung durch eine angemessene interne Aufsicht dargelegt werden.

1.3. Arbeitshilfe Nr. 182 der deutschen Bischofskonferenz

Die zentrale Botschaft der Arbeitshilfe 182 ist die Empfehlung an katholische Rechtsträger von sozialen Diensten und Einrichtungen, im Rahmen einer Selbstverpflichtung die Regelungen des Gesetzes zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich (KonTraG), des Transparenz- und Publizitätsgesetzes (TransPuG) sowie im Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK) zu übernehmen. Eine wesentliche Anforderung ist dabei, dass auf Ebene der Rechtsträger angemessene und wirksame Aufsichtsstrukturen zur Kontrolle der operativen Organe installiert werden. Dies kann durch die Einrichtung entsprechender Organe (Aufsichtsrat, Verwaltungsrat, Stiftungsrat, Beirat) geschehen. Die Arbeitshilfe 182 ist 2014 in 3. Auflage erschienen und entsprechend anzuwenden.

1.4. Kirchliche Corporate Governance - Grundsätze guter Finanzwirtschaft in deutschen (Erz-)Bistümern

Die Deutsche Bischofskonferenz hat im November 2021 eine Handreichung zur kirchlichen Corporate Governance herausgegeben. Das zentrale Anliegen dieser Handreichung ist es, den Verantwortlichen in den leitenden Ämtern der (Erz-)Bistümer und deren Organen der Aufsicht sowie den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit Führungsverantwortung in der verfassten Kirche ein Grundverständnis für Begriffe, Strukturen und Verfahren von „kirchlicher Good Corporate Governance“ zu vermitteln. Dies wird zwischenzeitlich in den deutschen Bistümern umgesetzt und wird sich mittelfristig auch auf die sozialen Dienste und Einrichtungen erstrecken.

Die Auslagerung der internen Aufsicht basiert auf folgendem Ansatz:

- Die Einhaltung von Regeln extern zu überprüfen und reflektiert zu erhalten und zwar auf Basis gesetzlicher Bestimmungen und Bestimmungen einer übergeordneten Organisation (im vorliegenden Fall insbesondere das Apostolische

Schreiben Motu Proprio Intima Ecclesiae natura und die Arbeitshilfen der Deutschen Bischofskonferenz sowie unternehmensinterner Richtlinien)

- Prüfung, ob tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten die Zukunftsfähigkeit der Einrichtung gefährden und wenn ja, inwieweit diese Hindernisse durch geeignete Gegenmaßnahmen beseitigt werden können.

1.5. Definition von Compliance

Der Deutsche Corporate Governance Kodex (DCGK) definiert Compliance als die in der Verantwortung des Vorstands liegende Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und unternehmensinternen Richtlinien.

1.6. Definition Compliance Management System

Unter einem Compliance Management System (CMS) sind die auf der Grundlage der von den gesetzlichen Vertretern festgelegten Ziele, eingeführten Grundsätze und Maßnahmen eines Unternehmens zu verstehen, die auf die Sicherstellung eines regelkonformen Verhaltens der gesetzlichen Vertreter und der Mitarbeiter des Unternehmens sowie ggf. von Dritten abzielen, d. h. auf die Einhaltung bestimmter Regeln und damit auf die Verhinderung von wesentlichen Verstößen (Regelverstöße).

1.7. Zweckbestimmung und Grenzen von CMS

Unternehmen richten ein CMS ein, um ihre Compliance mit einer Vielzahl von externen und internen Regeln sicherzustellen. Diese Regeln können sich aus geltenden Gesetzen oder anderen verbindlichen externen und internen Vorgaben für das Unternehmen ergeben. Auch ein ansonsten wirksames CMS unterliegt systemimmanenten Grenzen, so dass möglicherweise auch wesentliche Regelverstöße auftreten können, ohne systemseitig verhindert oder aufgedeckt zu werden. Diese systemimmanenten Grenzen ergeben sich u. a. aus menschlichen Fehlleistungen (bspw. infolge von Nachlässigkeit, Ablenkungen, Beurteilungsfehlern und Missverstehen von Arbeitsanweisungen), Missbrauch oder Vernachlässigung der Verantwortung für bestimmte Maßnahmen verantwortlicher Personen sowie der Umgehung oder Außerkraftsetzung von Kontrollen durch Zusammenarbeit zweier oder mehrerer Personen. Aus diesem Grund kann ein CMS nur mit hinreichender Sicherheit Verstöße verhindern, aufdecken und korrigieren.

Für eine vollständige Compliance-Prüfung nach IDW PS980 müsste eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft beauftragt werden. Eine derartige Prüfung ist nicht Gegenstand unseres Auftrags. Vielmehr soll durch den vorliegenden Bericht eine kurSORISCHE Analyse des Unternehmens dahingehend erfolgen, ob Verdachtsmomente auf gravierende Compliance-Verstöße vorliegen könnten.

1.8. Grundelemente eines CMS benannt gemäß IDW PS980

1. Compliance-Kultur

Die Compliance-Kultur stellt die Grundlage für die Angemessenheit und Wirksamkeit des CMS dar. Sie wird vor allem durch die Grundeinstellungen und Verhaltensweisen des Managements sowie durch die Rolle des Aufsichtsorgans („tone at the top“) geprägt. Die Compliance-Kultur beeinflusst die Bedeutung, die die Mitarbeiter des Unternehmens der Beachtung von Regeln beimessen und damit die Bereitschaft zu regelkonformem Verhalten.

2. Compliance-Ziele

Die gesetzlichen Vertreter legen auf Grundlage der für das Unternehmen bedeutsamen Regeln die Ziele fest, die mit dem CMS erreicht werden sollen. Sie stellen die Grundlage für die Beurteilung von Compliance-Risiken dar.

3. Compliance-Organisation

Das Management regelt die Verantwortlichkeiten und stellt die für ein wirksames CMS notwendigen Ressourcen zur Verfügung.

4. Compliance-Risiken

Unter Berücksichtigung der Compliance-Ziele werden die Compliance-Risiken festgestellt, die Verstöße gegen einzuhaltende Regeln und damit eine Verfehlung der Compliance-Ziele zur Folge haben können. Die festgestellten Risiken werden im Hinblick auf Eintrittswahrscheinlichkeit und mögliche Folgen (z.B. Schadenshöhe) analysiert.

5. Compliance-Programm

Auf der Grundlage der Beurteilung der Compliance-Risiken werden Grundsätze und Maßnahmen eingeführt, die auf die Begrenzung der Compliance-Risiken und damit auf die Vermeidung von Compliance-Verstößen ausgerichtet sind.

6. Compliance-Kommunikation

Die jeweils betroffenen Mitarbeiter und ggf. Dritte werden über das Compliance-Programm sowie die festgelegten Verantwortlichkeiten informiert, damit sie ihre Aufgaben im CMS ausreichend verstehen und sachgerecht erfüllen können. Berichtswege im Unternehmen werden festgelegt.

7. Compliance-Überwachung und -Verbesserung

Voraussetzung für die Überwachung und Verbesserung ist eine ausreichende Dokumentation des CMS.

Diese sieben Grundelemente sind nicht als starre Anforderungskriterien oder Messgrößen zu verstehen, sondern als Rahmenkonzept, in dem absichtlich Handlungs- und Gestaltungsspielräume gelassen werden, um das CMS speziell auf die unternehmensspezifischen Anforderungen auszurichten. Zudem stehen die genannten Grundelemente in Wechselwirkung miteinander. Ein CMS sollte unter Berücksichtigung des vorgegebenen Rahmenkonzeptes demnach individuell gestaltet werden.

Der IDW-Standard PS 980 unterscheidet drei Stufen der Prüfung eines CMS. Diese drei Stufen spiegeln gleichzeitig typische Entwicklungsstufen bei der Einrichtung eines CMS wider:

- Stufe 1: Konzeptionsprüfung des CMS
- Stufe 2: Prüfung der Angemessenheit des CMS
- Stufe 3: Prüfung der Wirksamkeit des CMS

1. Stufe: Konzeptionsprüfung des CMS

In der Konzeptionsprüfung des CMS werden im Wesentlichen die folgenden Fragestellungen beantwortet:

- Sind die in der Beschreibung des CMS getroffenen Aussagen zur Konzeption in allen wesentlichen Punkten zutreffend dargestellt?
- Sind alle Grundelemente eines CMS enthalten?

Gegenstand der Konzeptionsprüfung ist auch eine Beurteilung der Aufbauorganisation des Compliance-Managements. Der Prüfungsbericht zur Konzeptionsprüfung trifft eine Aussage darüber, ob die in der CMS-Beschreibung enthaltenen Aussagen zur Konzeption des CMS angemessen dargestellt sind.

2. Stufe: Angemessenheitsprüfung des CMS

Mittels der Angemessenheitsprüfung soll festgestellt werden, ob die in der Beschreibung des CMS dargestellten und implementierten Grundsätze und Maßnahmen des CMS geeignet sind, Risiken für wesentliche Regelverstöße zu einem bestimmten Stichtag mit hinreichender Sicherheit zu erkennen und zu verhindern.

Der Prüfungsbericht zur Angemessenheitsprüfung trifft eine Aussage darüber, ob die in der CMS-Beschreibung enthaltenen Aussagen über die Grundsätze und Maßnahmen des CMS in allen wesentlichen Belangen angemessen dargestellt sind. Er stellt fest, ob die dargestellten Grundsätze und Maßnahmen in Übereinstimmung mit den angewandten CMS-Grundsätzen geeignet sind, mit hinreichender Sicherheit sowohl Risiken für wesentliche Regelverstöße rechtzeitig zu erkennen als auch solche Regelverstöße zu verhindern und ob die Grundsätze und Maßnahmen zu einem bestimmten Zeitpunkt implementiert waren.

3. Stufe: Wirksamkeitsprüfung des CMS

Mittels der Wirksamkeitsprüfung soll festgestellt werden, ob die Grundsätze und die Maßnahmen des CMS zu einem bestimmten Zeitpunkt implementiert und in einem bestimmten Zeitraum wirksam waren. Zudem wird überprüft, ob die Grundsätze und Maßnahmen des CMS allen Betroffenen bekannt waren und beachtet wurden.

Der Prüfungsbericht zur Wirksamkeitsprüfung trifft eine Aussage darüber, ob die in der CMS-Beschreibung enthaltenen Aussagen über die Grundsätze und Maßnahmen des CMS in allen wesentlichen Belangen angemessen dargestellt sind. Er stellt fest, ob die dargestellten Grundsätze und Maßnahmen in Übereinstimmung mit den angewandten CMS-Grundsätzen geeignet sind, mit hinreichender Sicherheit sowohl Risiken für wesentliche Regelverstöße

rechtzeitig zu erkennen als auch solche Regelverstöße zu verhindern und ob die Grundsätze und Maßnahmen zu einem bestimmten Zeitpunkt implementiert waren. Darüber hinaus trifft er eine Aussage darüber, ob die Grundsätze und Maßnahmen während eines definierten Zeitraums wirksam waren.

Wie oben unter 1.7 dargelegt, ist eine detaillierte Prüfung nach diesen Kriterien gemäß IDW PS 980 **nicht** Gegenstand unseres Auftrags. Kommt der Vorstand zu der Überzeugung, eine Prüfung nach IDW durchführen zu wollen, ist dies durch ein Wirtschaftsprüfungsunternehmen o. ä. mit entsprechender Expertise im Bereich Compliance zu erbringen.

1.9. Auftragsdurchführung

Für die Auftragsdurchführung wurden Informationen des Berichtsunternehmen und dessen steuerlichen Beraters, Kammern und Institutionen sowie aus eigenen Recherchen herangezogen. Durch die zur Verfügung gestellten Unterlagen können mit hinreichender Sicherheit alle wesentlichen Informationen erfasst werden, die für eine klare und übersichtliche Prüfung des Compliance Management Systems erforderlich sind. Der Zugang zu allen Geschäftsunterlagen wurde zugesichert. Alle für diesen Bericht angeforderten Unterlagen wurden durch die Geschäftsführerin unverzüglich zur Verfügung gestellt.

Entsprechend der genannten Zielsetzung orientiert sich die Auftragsdurchführung an den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Prüfung von Compliance Management Systemen (IDW PS980 vom 11.3.2011).

Die den Ausführungen zugrunde gelegten Informationen wurden vom Unterzeichner nach bestem Wissen und Gewissen erhoben, aufbereitet und ausgewertet. Eine Haftung für die Vollständigkeit und Richtigkeit der ausgewerteten Unterlagen wird vom Unterzeichner nicht übernommen.

Auftragsgemäß wurde die Compliance-Prüfung stark vereinfacht und im Rahmen eines kurorischen Überblicks durchgeführt. Dies scheint im vorliegenden Fall und vor dem Hintergrund der vom IDW vorgesehenen Handlungs- und Gestaltungsspielräumen vertretbar.

Eine Vervielfältigung dieses Berichtes, einschließlich einzelner Bestandteile, sowie die Weitergabe an Dritte, mit Ausnahme der Weiterleitung an Banken sowie Beteiligte der Beratung, dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Unterzeichners erfolgen.

2. Berichterstattung und Schlussbemerkung

Nach unserer Beurteilung und der aufgrund der bei der Erhebung gewonnenen Erkenntnisse sind die in der CMS-Beschreibung enthaltenen Aussagen über die Grundsätze und Maßnahmen des CMS in allen wesentlichen Belangen angemessen und plausibel dargestellt.

Die dargestellten CMS-Grundsätze und Maßnahmen sind in Übereinstimmung mit den angewandten CMS-Grundsätzen

- Identifikation der wesentlichen Compliance-Risiken
- Bewertung der Compliance-Risiken nach Schadenpotential und Eintrittswahrscheinlichkeit
- Zusammenführung und Verdichtung der Ergebnisse sowie Abstimmung zur Erreichung eines gemeinsamen Verständnisses der aktuellen Compliance-Risikosituation.
- Erarbeitung von Reaktionsmöglichkeiten und Festlegung von Verantwortlichkeiten

geeignet, um mit hinreichender Sicherheit sowohl Risiken für die wesentlichen Verstöße gegen die Budgetplanung und Aufgaben rechtzeitig zu erkennen als auch solche Regelverstöße zu verhindern. Die zum Teil neu eingeführten Prozesse sind nach unserer Einschätzung geeignet, Risiken aus Compliance-Verstößen zu vermeiden.

Es wurden nach unserer Feststellung in den vergangenen Jahren messbare Fortschritte in Bezug auf die Verbesserung der Compliance im Sozialdienst Katholischer Frauen e. V. Bamberg erzielt (siehe oben unter 7).

Wir stellen auch fest, dass auf Seiten des Verbandes ein Interesse besteht, die Compliance auch in den nächsten Jahren konsequent weiterzuentwickeln und werden den Prozess auf Wunsch auch hilfestellend begleiten.

Die Anforderung aus der Arbeitshilfe 182 der deutschen Bischofskonferenz in 3. Auflage wurden nach unserer Einschätzung erfüllt.

Dennoch weisen wir darauf hin, dass ein wirksames CMS systemimmannten Grenzen unterliegt, so dass möglicherweise auch wesentliche Regelverstöße auftreten können, ohne systemseitig verhindert oder aufgedeckt zu werden.

In einer Plausibilitätsprüfung durch Vergleich der Jahresabschlüsse 2023 und 2024 ergeben sich keine Anhaltspunkte auf Regelverstöße.

Feulendorf, den 13.10.2024

Dipl.- Kfm. Matthias Meindel